

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

**Aktenzeichen: BSchK/100/2010/B  
LSchK B.**

## **Beschluss**

In dem Schiedsverfahren

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1. des Genossen D. M. | - Antragsteller und Berufungsführer -                      |
| 2. des Genossen H. L. | - Antragsteller und Berufungsführer -                      |
| 3. der Genossin M. T. | - Antragstellerin zu 3) und Beistand der Berufungsführer - |

g e g e n

DIE LINKE. B., Landesvorstand - Antragsgegner und Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 03.07.2011 aufgrund der mündlichen Verhandlungen vom 16.01. und 12.03.2011 beschlossen:

Auf die Berufung wird die Entscheidung der Landesschiedskommission B. vom 15.10.2010 aufgehoben. Dem Berufungsgegner wird aufgegeben, bis 31.08.2011 erneut über die Wirksamkeit der Gründung des Stadtverbandes C. – Kreisverbandes C. Stadt zu entscheiden. Bei seiner Entscheidung hat der Berufungsgegner zu berücksichtigen, dass das fehlende Einvernehmen des Kreisverbandes C. nicht das alleinige Kriterium für die Entscheidung sein kann.

## **Begründung:**

I.

Die Parteien streiten über das Bestehen einer Verpflichtung des Antragsgegners zur Anerkennung der Ausgründung eines Kreisverbandes C. Stadt aus dem Kreisverband C..

Dem Streit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Unter dem 21.03.2010 luden die Antragsteller zu 1) und zu 3) zur Gründung eines „Stadtverbandes C.“ für den 23.04.2010 in eine Gaststätte in C. ein. Laut Protokoll der Mitgliederversammlung vom 23.04.2010 erfolgte nach eingehender Diskussion die Gründung des Kreisverbandes C. Stadt durch 8 Mitglieder des Landesverbandes der Partei DIE LINKE mit erstem Wohnsitz in der kreisfreien Stadt C., denen sich 3 weitere Mitglieder mit Wohnsitz im Gebiet des Landkreises C. anschlossen. Dabei wurden die Antragsteller zu 1) und zu 3) zu Sprechern gewählt, der Antragsteller zu 2) zum Kassierer, zwei weitere GenossInnen zu RevisorInnen und die Antragstellerin zu 3) zur Mitgliederdatenverwalterin. Als Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes leitete u.a. die Antragstellerin zu 3) die Gründungsversammlung. Die Bekanntmachung und Protokollübergabe erfolgte unverzüglich an den Landesvorstand mit dem Antrag, den Gründungsakt zu bestätigen.

Das Bedürfnis zu dieser Ausgründung wird mit andauernden „willkürlichen Vorkommnissen im Kreisverband C.“ angegeben, welche eine „ordnungsgemäße satzungskonforme Parteilarbeit unmöglich machten“. Es herrsche ein Zustand, in dem sich die „ausgliedernden Mitglieder von dem Vorstand des Kreisverbandes nicht mehr zuverlässig, satzungsgemäß und in der Form demokratischer Abläufe vertreten“ sähen.

Auf einer am 27.03.2010 durchgeführten Mitgliederversammlung des Kreisverbandes C. wurde ein vom Kreisvorsitzenden vorgeschlagener Ad-hoc-Antrag, die Tagesordnung um den Punkt „Stellungnahme des KV zur beabsichtigten Gründung eines Stadtverbandes C.“ zu erweitern,

angenommen und ausweislich des Versammlungsprotokolls inhaltlich einstimmig abgelehnt. Anwesend waren 24 der insgesamt zu diesem Zeitpunkt 67 registrierten Mitglieder des Kreisverbandes C..

Unter Berufung auf das somit fehlende Einverständnis des bestehenden Kreisverbandes lehnte der Antragsgegner in seiner Sitzung vom 30.05.2011 die Anerkennung des Stadtverbandes C. ab.

Mit Antrag vom 29.06.2010 an die Landesschiedskommission, dort eingegangen am 05.07.2010, begehrten die Antragsteller, den Beschluss des Antragsgegners für ungültig zu erklären, festzustellen, dass die Gründung des Kreisverbandes C. Stadt satzungsgemäß erfolgt ist, und den Antragsgegner zu verpflichten, die Bestätigung hierzu zu erteilen.

Die Antragsteller begründen ihren Antrag im Wesentlichen unter Berufung auf die Landessatzung. Da die dort in § 12 Abs. 5 vorgeschriebenen Formalien (mindestens sieben Gründungsmitglieder mit erstem Wohnsitz in der Stadt C., Leitung der Gründungsversammlung durch ein Mitglied des Landesvorstandes, Gründung erfolgt durch Wahl eines Vorstandes) alle erfüllt seien, habe der Antragsgegner, dessen Prüfungskompetenz inhaltlich auf diese formellen Kriterien begrenzt sei, die Bestätigung der Gründung nicht verweigern dürfen. Zudem fände sich in der Landessatzung B. keine Regelung, wonach die Ausgründung eines neuen Kreisverbandes von der Zustimmung des abgebenden Kreisverbandes abhängig gemacht werde. Bei der Verabschiedung der Landessatzung B. sei in diesem Punkt bewusst von der Bundessatzung abgewichen worden, um den besonderen Verhältnissen der Partei in B. gerecht zu werden.

Der vom Antragsgegner reklamierte § 13 Abs. 3 der Bundessatzung könne nicht ohne weiteres angewendet werden, da die Entscheidungsbefugnis hier einem „von der Landessatzung dafür vorgesehenen Organ“ obläge, es an einem solchen aber in der Landessatzung mangle.

Der Antragsgegner beruft sich auf § 13 Abs. 3 der Bundessatzung. § 12 Abs. 5 der Landessatzung, welcher die formellen Voraussetzungen regelt, sei lediglich eine notwendige, nicht jedoch eine hinreichende Bedingung für die Gründung eines Kreisverbandes. Dies folge aus dem Grundsatz, dass Landessatzungen nicht im Widerspruch zu bundessatzungsrechtlichen Regelungen stehen dürften. Insoweit könne auf das Einvernehmen mit dem betroffenen Kreisverband nicht einfach verzichtet werden.

Der Landesvorstand sei gemäß § 14 Abs. 1 der Landessatzung neben dem Landesparteitag auch entscheidungsbefugtes „Organ“ im Sinne des § 13 Abs. 3 der Bundessatzung. Wegen der ausdrücklichen Ablehnung durch den bestehenden Kreisverband habe der Antragsgegner gar nicht anders handeln können.

Mit Beschluss vom 15.10.2010 stellte die Landesschiedskommission zunächst bezüglich der Zulässigkeit fest, dass der Antrag der Antragstellerin zu 3) nicht fristgemäß erfolgt sei, da sie selbst als Landesvorstandsmitglied bei der umstrittenen Beschlussfassung am 30.05.2010 anwesend gewesen sei. Die Monatsfrist habe damit für sie bereits mit dem 30.06.2010 geendet; Eingangsdatum des Antrages sei jedoch der 05.07.2010 gewesen. Bezüglich der Antragsteller zu 1) und zu 2) sei der Antrag zulässig, jedoch nicht begründet. Die Landesschiedskommission stütze ihre Entscheidung im Wesentlichen auf die Argumentation des Antragsgegners. Mangels Einvernehmens mit dem bestehenden Kreisverband C. nach § 13 Abs. 3 der Bundessatzung habe die Ausgründung nicht anerkannt werden können.

Dem Beschluss liegt ein Sondervotum des Mitgliedes der Landesschiedskommission J. R. bei, von welchem die Entscheidung nicht geteilt wird.

Gegen diesen Beschluss legten zunächst alle drei Antragsteller form- und fristgerecht mit begründetem Schriftsatz vom 10.11.2010, eingegangen am 15.11.2010, bei der Bundesschiedskommission Berufung ein. Nachdem die Antragstellerin zu 3) auf die Unzulässigkeit ihres erstinstanzlichen Antrages wegen

Verfristung noch einmal hingewiesen wurde, trat sie in der Folge nicht mehr als Berufungsführerin, sondern als Beistand der Antragsteller zu 1) und zu 2) auf.

Ihre Berufung stützen die Antragsteller und Berufungsführer im Wesentlichen auf ihren erstinstanzlichen Vortrag und monieren, dass dieser nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Der Antragsgegner stützt sich ebenfalls auf seine Argumentation in der ersten Instanz und rügt überdies, dass beim Gründungsakt nur fünf Mitglieder ihren ersten Wohnsitz in der Stadt C. gehabt hätten.

Die Bundesschiedskommission verhandelte in dieser Sache am 16.01.2011 und 12.03.2011. Ein Vergleichsvorschlag wurde nicht angenommen. Mit Beschluss vom 14.04.2011 wurde in das schriftliche Verfahren übergegangen. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze und Anlagen Bezug genommen.

## II.

Die Berufung ist zulässig. Sie wurde mit Schriftsatz vom 10.11.2010 (Eingang 15.11.2010) fristgerecht eingelegt und begründet.

Die zulässige Berufung ist auch begründet, soweit sie die Aufhebung der Entscheidung der Landesschiedskommission begehrt.

Zwar folgt die Bundesschiedskommission der angefochtenen Entscheidung grundsätzlich in der Anwendung des § 13 Abs. 3 der Bundessatzung.

Auch die Bundesschiedskommission ist der Auffassung, dass eine Ausgründung nicht ohne das Einvernehmen des betroffenen Kreisverbandes durchgesetzt werden kann. § 12 Abs. 5 der Landessatzung, der dem Landesvorstand lediglich eine formelle Prüfungskompetenz einräumt, regelt (Neu-)Gründungen, die bestehende Kreisverbände nicht berühren. Dass hier nicht die abschließende Regelung einer „Aufteilung“ umfasst wird, zeigt, dass die Landessatzung hierfür eine eigene Aussage in § 12 Abs. 4 trifft. Eine solche Aufteilung ohne das Einvernehmen der betroffenen Verbände durchzusetzen, verstieße gegen die Bundessatzung.

Doch ist gerade bei der Ausgründung eines Stadtverbandes aus einem Kreisverband nicht allein auf den Willen des abgebenden Kreisverbandes abzustellen.

Vielmehr ist auch zu hinterfragen, ob das Bedürfnis der Gründung eines eigenen, das Stadtgebiet einer kreisfreien Stadt umfassenden Kreisverbandes tatsächlich und repräsentativ auch bei denjenigen Mitgliedern vorhanden ist, die ihren ersten Wohnsitz in der betreffenden Stadt haben. Nicht von ungefähr spricht § 13 Abs. 3 der Bundessatzung im Plural von den „betroffenen Kreisverbänden“. Die Motive und damit letztlich das „Einvernehmen“ auch des „sich ausgründen wollenden“ Kreisverbandes (Stadtverbandes C.) wurden vom Antragsgegner bislang weder ausreichend eruiert noch überhaupt bei seiner Entscheidung berücksichtigt.

Das Ergebnis der Mitgliederversammlung vom 27.03.2010 kann schon deswegen nicht zum alleinigen Maßstab genommen werden, als es nicht einmal zwingend das Meinungsbild des abgebenden Kreisverbandes widerspiegelt.

Denn dieser doch grundlegende Tagesordnungspunkt befand sich nicht auf der Einladung, sondern wurde ad hoc behandelt, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass nicht erschienene Mitglieder in Kenntnis eines so wichtigen Tagesordnungspunktes an der Versammlung teilgenommen hätten und dann das Ergebnis der Entscheidung anders ausgefallen wäre.

Ein repräsentatives Meinungsbild, das den Antragsgegner in die Lage einer souveränen und sachgerechten Entscheidung versetzte, könnte nach Auffassung der Bundesschiedskommission in einer unter seiner Leitung stattfindenden Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes gewonnen werden, zu der nachweislich auch alle Mitglieder, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt C. haben,

eingeladen werden und in der damit ein offener Austausch der Für-und-Wider-Argumente geführt werden kann.

Entgegen den Bedenken der Antragsteller kann nach der in B. aktuell geltenden Satzungslage davon ausgegangen werden, dass der Landesvorstand ein zur Entscheidung legitimiertes Organ im Sinne des § 13 Abs. 3 Bundessatzung ist.

Zwar ist ein „von der Landessatzung dafür vorgesehenes Organ“ in der Landessatzung bislang nicht explizit geregelt. Als derartige Organe kommen gem. § 14 Abs. 1 der b. Landessatzung der Landesparteitag oder der Landesvorstand in Betracht.

In Landessatzungen, die eine ausdrückliche Regelung getroffen haben, wird für diese Aufgabe zum Teil der Landesvorstand bestimmt (so z.B. § 14 Abs. 3 der Landessatzung DIE LINKE Baden-Württemberg), in anderen Fällen der Landesparteitag (so z.B. § 12 Abs. 3 der Landessatzung DIE LINKE Brandenburg).

Vorliegend hält es die Bundesschiedskommission für vertretbar, die noch bestehende Regelungslücke in der b. Landessatzung im Wege der ergänzenden Auslegung vor dem Hintergrund des § 18 Abs. 1 f) zu schließen. Hier wird dem Landesvorstand als politischem Führungsorgan des Landesverbandes bei dessen Leitung die Aufgabe zugewiesen, Kreisverbände bei der Gründung zu unterstützen. Diese Kompetenz erstreckt sich im Umkehrschluss bei Nichtvorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch auf die Versagung von Gründungen.

War der Antragsgegner als Landesvorstand nach den vorstehenden Feststellungen befugt, eine Entscheidung im Sinne des § 13 Abs. 3 der Bundessatzung zu treffen, so ist er dieser ihm eingeräumten Kompetenz im vorliegenden Falle nicht hinreichend nachgekommen.

Vielmehr hat er mit seinem lapidaren Bezug auf die Mitgliederversammlung vom 27.03.2010 die Entscheidungsbefugnis ausschließlich auf den abgebenden Kreisverband delegiert. Zwar ist er letztlich in seinem Ermessen an das „Einvernehmen“ der betroffenen Verbände gebunden, doch hat er sich in dieses Einvernehmen – und zwar mit allen Beteiligten – bislang ersichtlich noch nicht einmal gesetzt.

Erst nach einem „offenen Austausch der unterschiedlichen Auffassungen“, der nach den Ausführungen der Antragsteller sogar schon einmal Konsens in erster Instanz gewesen sein soll, wird der Antragsgegner seine Entscheidung sachgerecht und nach pflichtgemäßem Ermessen treffen können.

Diese Entscheidung muss zudem über die Frage der Zustimmung der betroffenen Verbände hinaus vielfältige weitere Aspekte umfassen.

Neben den allgemeinen politischen, organisatorischen, regionalen und ökonomischen Zweckmäßigkeitserwägungen muss auch auf die lokale Besonderheit eingegangen werden, dass es hier eine beachtliche Gruppe von Mitgliedern – vornehmlich mit Wohnsitz in C. Stadt - gibt, die mit dem bestehenden Vorstand des Kreisverbandes und dessen Strukturen nicht einverstanden ist, die auch gerne linke Politik betreiben möchte – jedoch nach einem anderen, offenbar individuelleren Verständnis.

In diesem Zusammenhang muss in die Zweckmäßigkeitserwägungen auch einfließen, ob es Sinn macht, beiden Gruppen, die sich aufgrund ihrer Verschiedenartigkeit offensichtlich niemals „zwangsvereinigen“ lassen, ein dauerndes enges und damit frustrierendes Zusammensein zuzumuten, oder ob es gegebenenfalls nicht konstruktiver wäre, beiden Gruppierungen zuzugestehen, auf die jeweils ihr eigene Art linke Ziele durchzusetzen und dabei auch Freude haben zu können.

Damit ist die von einem Mitglied der Landesschiedskommission in einem Sondervotum geäußerte Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, dass sich das fehlende Einvernehmen zwischen beiden Gruppierungen so verfestigt, dass der verbandsmäßige Aufbau der Parteiorganisation erheblich gestört

würde, da nicht angenommen werden könne, dass z.B. Kommunalwahantritte durch die jeweils andere Seite akzeptiert werden würden.

Auch darf bei der Entscheidung nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich die Partei DIE LINKE – soweit es die Stärke der Mitgliedschaft zulässt – grundsätzlich entsprechend den bundesgesetzlich (§ 7 PartG) vorgegebenen Gebietskörperschaften organisiert.

So heißt es korrespondierend mit dem Parteiengesetz und der entsprechenden Regelung der Bundessatzung in § 12 Abs. 3 der b. Landessatzung: *„Die Kreisverbände entsprechen in der Regel dem Gebiete der jeweiligen (Land-)Kreise oder kreisfreien Städte.“*

Damit ist klargestellt, dass die Aufteilung des Kreisverbandes C. in eine Gliederung des Landkreises C. und in eine solche der kreisfreien Stadt C. den Regelfall darstellte.

Dies entspricht auch der Intention des Parteiengesetzes, wonach die Teilnahme an der politischen Willensbildung dort erfolgen soll, wo auch das aktive und passive Wahlrecht ausgeübt wird. Die jeweilige Parteigliederung soll danach einen tatsächlichen Bezug zur lokalen Politik erhalten und es soll ausgeschlossen werden, dass die Willensbildung innerhalb der Gliederung zu sehr von ortsfremden Mitgliedern bestimmt wird, die keinen parlamentarischen Einfluss auf die Politik vor Ort haben können.

Sollte also der Status Quo der Ausnahme aufrechterhalten werden, bedürfte dies einer besonders triftigen Begründung.

Letztlich sollte der Antragsgegner im Rahmen seiner „Selbstbindung“ und damit im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf den Vorwurf der Antragsteller eingehen, warum ggf. bei vorherigen Ausgründungen die Zustimmung der abgebenden Kreisverbände nicht gefordert wurde.

All diese, die Recht- und Zweckmäßigkeit der begehrten Ausgründung betreffenden Gesichtspunkte wurden von der Antragsgegnerin bislang erkennbar nicht im Ansatz berührt, sind aber als grundlegende Erwägungen für eine sachgerechte und pflichtgemäße Entscheidung unumgänglich.

Soweit der Antragsgegner erstmalig in der schiedsgerichtlichen Auseinandersetzung vorträgt, dass schon die formellen Voraussetzungen des Gründungsaktes nicht vorgelegen hätten, da nur fünf Mitglieder ihren ersten Wohnsitz in der Stadt C. hätten, ist dieser Vortrag nicht ausreichend substantiiert und widerspricht zudem den Unterlagen der Gründungsversammlung. Hiernach hatten acht an der Gründung beteiligte Mitglieder ihren Wohnsitz in C. Stadt.

Soweit die Berufungsführer die Feststellung einer satzungs- und ordnungsgemäßen Gründung des Kreisverbandes C. Stadt durch die Bundesschiedskommission beantragen, kann eine solche aus vorgenannten Gründen mangels Spruchreife derzeit nicht getroffen werden.

Die Entscheidung erging mit vier Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme.